

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 27 (1882)
Heft: 34

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 34.

Erscheint jeden Samstag.

26. August.

Abonnementspreis: jährlich 4 Fr., halbjährlich 2 Fr. 10 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 15 Cts. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küssnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Huber's Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Ist zur Ausführung des Art. 27 ein schweizerisches Schulgesetz notwendig? II. (Schluss.) — Das Vorgehen des eidg. Departements des Innern in Sachen des eidg. Schulartikels. I. — Das Lehrerfest der romanischen Schweiz in Neuenburg. II. (Schluss.) — Stimmen aus der Presse zur Ausführung des Art. 27. VI. — Korrespondenzen. Solothurn. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Kleine Nachrichten. — Literarisches. —

R. Ist zur Ausführung des Art. 27 ein schweizerisches Schulgesetz notwendig?

II.

Nehmen wir aber an, es werde in Zukunft, was nach unserer Überzeugung nicht der Fall sein wird, der Bundesrat häufiger als bisher veranlasst werden, in der Schulfrage Entscheide zu fassen und so den Art. 27 zu vollziehen, wie wird sich dann die Sachlage gestalten? Gesetz, es werde aus einem Kanton geklagt, dass die Forderung eines „genügenden Primarunterrichtes“ nicht erfüllt werde. Hiesse es den Art. 27 vollziehen, wenn der Bundesrat sich darauf beschränkte, die betreffende Kantonsregierung einzuladen, jener Forderung ein Genüge zu leisten? Müsste der Bundesrat nicht vorerst untersuchen, welcher Ursache die eingeklagten ungenügenden Leistungen zuzuschreiben seien? Er muss dies ohne Zweifel, wenn er „die nötigen Verfügungen“ will eintreten lassen. Bei einer solchen Untersuchung wird es sich aber sogleich herausstellen, dass die Postulate des Art. 27 keineswegs so „einfach und klar“ sind, wie man dem Volke vorzugeben beliebt. Man wird den Grund mangelhafter Leistungen finden in ungenügender Lehrerbildung oder in ungenügender Schulzeit oder in der Überfüllung der Schulen oder im Mangel an notwendigen und zweckmässigen Lehrmitteln etc. etc.

Angenommen, es werde in einem bestimmten Falle die Ursache mangelhafter Leistungen in der ungenügenden Bildung der Lehrer gefunden, was hat dann der Bundesrat zu tun? Will er die Ursache entfernen, so können seine „nötigen Verfügungen“ nur darin bestehen, dass er an die Lehrerbildung des betreffenden Kantons gewisse Anforderungen stellt. Welche Anforderungen? Welchen positiven Masstab hat er hiefür? Und hätten solche Anforderungen nicht den Charakter gesetzlicher Vorschriften? Ist es nicht eine Garantie für alle, wenn solche Vorschriften wirklich auf dem Wege der Gesetzgebung aufgestellt werden? Das Bundesgesetz hätte sich auf die Feststellung einer grundsätzlichen Bestimmung zu beschränken, wie auch die Schenk'schen Projektpostulate in

dieser Hinsicht nur verlangen: „Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die Primarlehrer eine gründliche allgemeine und eine tüchtige theoretisch-praktische Berufsbildung erhalten. Die allgemeine Bildung besteht in der wissenschaftlichen Beherrschung des gesamten Lehrstoffes der Primarschule mit Einschluss der elementaren Kenntnis einer zweiten Landessprache. Die Berufsbildung wird vermittelt durch das Studium der Erziehungs- und Unterrichtslehre und ihrer Hilfswissenschaften, sowie durch die erforderlichen Übungen im Unterrichten.“ Alles Weitere bliebe auch in Zukunft Sache der kantonalen Gesetzgebung; diese hätte zu bestimmen, ob die Lehrerbildung durch besondere Anstalten oder durch bereits vorhandene höhere Schulen zu vermitteln sei, ob Konviktsystem oder nicht, ob drei oder mehr Bildungsjahre; sie hätte den Unterrichts- und Erziehungsplan, die Anforderungen an die Prüfung und Patentierung der Lehrer etc. festzustellen.

Setzen wir nun den andern Fall, es werde die Ursache ungenügender Leistungen in unzureichender Schulzeit oder in überfüllten Schulklassen gefunden. Soll da der Bundesrat von sich aus entscheidende Verfügungen treffen, welche tief einschneiden würden in das Leben und die Gesetzgebung des betreffenden Kantons? Er wird dies nicht umgehen können, wenn die Bundesverfassung wirklich vollzogen werden will. Hat er aber für seine „nötigen Verfügungen“ irgend einen sichern Masstab? Wie ausserordentlich verschieden sind in den kantonalen Gesetzgebungen die Bestimmungen über die Anzahl der Schuljahre, der jährlichen Schulwochen und der wöchentlichen Schulstunden; wie verschieden ist das gesetzliche Maximum der Schülerzahl für einen Lehrer! Wo ist dem Bundesrate in allen solchen Fällen ein fester Anhaltspunkt gegeben für seine „nötigen Verfügungen“? Ist da nicht ein Bundesgesetz, welches das absolut Notwendige feststellt, eine unabweisbare Forderung? So lange ein solches Gesetz fehlt, muss entweder der Bundesrat selbst zum Gesetzgeber werden, d. h. Verfügungen gesetzgeberischen Charakters treffen, oder es bleibt der Verfassungsartikel

unvollzogen. Das Erstere werden die Gegner am allerwenigsten wollen; darum bedeutet ihr Widerstand gegen ein eidgenössisches Schulgesetz nichts anderes als: *Wir wollen keine Vollziehung des Schulartikels der Bundesverfassung.*

Ganz gleich verhält es sich mit den übrigen Postulaten des Art. 27. Es würde zu weit führen, den Nachweis für jeden einzelnen Punkt leisten zu wollen. Nur über das Obligatorium und die „ausschliesslich staatliche Leitung“ der Schule treten wir noch mit einigen Worten ein.

Der Primarunterricht „ist obligatorisch“, sagt Art. 27. Der Bundesrat wird also die kantonalen Schulgesetze darauf hin prüfen, ob sie diese Bestimmung enthalten. Wenn ja, so wird er sich damit nicht begnügen dürfen, sondern untersuchen müssen, ob diese Vorschrift auch wirklich durchgeführt werde und der Schulbesuch ein regelmässiger sei. Man weiss ja, dass es Kantone gibt, welche zwar diese gesetzliche Vorschrift längst haben, trotzdem aber eine so ungeheuerliche Absenkenzahl aufweisen, dass der Zweck der Schule nicht erreicht wird. Der Bundesrat muss also in solchen Fällen die „nötigen Verfügungen“ treffen, dass jene Vorschrift der Verfassung auch vollzogen werde. Welche Verfügungen? Wo finden sich die hiezu erforderlichen Anhaltspunkte? Der regelmässige Schulbesuch muss erzielt werden durch eine zweckmässige Kontrolle desselben von Seiten des Lehrers und der Ortsschulbehörde, sowie durch geeignete Strafbestimmungen. So lange uns ein Schulgesetz fehlt, das hierüber die grundsätzlichen und für alle Kantone normgebenden Bestimmungen enthält, so lange bleibt die Forderung des obligatorischen Primarunterrichtes eine hohle Verzierung der Bundesverfassung. *Wer die wirkliche Vollziehung dieser Forderung ernstlich will, der muss auch einstehen für das gesetzgeberische Vorgehen des Bundes.*

Der Primarunterricht „soll unter ausschliesslich staatlicher Leitung stehen“, verlangt im weitem Art. 27. Auch diese Forderung ist keineswegs so einfach und klar, dass ihre Vollziehung nicht auf Schwierigkeiten stossen würde. Wir wollen nur auf eine dieser Schwierigkeiten hinweisen, welche ohne ein Bundesgesetz nicht wird überwunden werden können. Obige Forderung wird nämlich von der Verfassung ganz allgemein hingestellt, während andere, wie die Unentgeltlichkeit, ausdrücklich nur auf die „öffentlichen“ Primarschulen bezogen werden. Die Bundesverfassung setzt also neben den öffentlichen Schulen auch Privatschulen voraus, welche den Primarunterricht vermitteln. Diese sind selbstverständlich nicht unentgeltlich. Die Bundesverfassung definiert aber nicht, was eine öffentliche und was dagegen eine Privatschule sei, und die kantonalen Gesetze gehen darin wesentlich auseinander. Was im einen Kanton unter Umständen noch eine Privatschule sein, mithin ein Schulgeld beziehen kann, das ist in einem andern Kanton bereits eine öffentliche Schule und muss auf jedes Schulgeld verzichten. Wo bleibt da die Rechtsgleichheit, und wie verhält es sich mit der Voll-

ziehung der Bundesverfassung, die doch für alle Schweizerbürger dieselbe ist? Noch schwieriger gestaltet sich die Sache, wenn man bedenkt, dass der Art. 27 die „ausschliesslich staatliche Leitung“ des Primarunterrichtes ganz allgemein verlangt, mithin nicht etwa nur für die öffentlichen Schulen, sondern auch für die Privatschulen. Und doch setzt derselbe Art. 27 die Existenz von anderen als öffentlichen Schulen voraus. Es muss also die staatliche Leitung so normiert werden, dass dabei Privatschulen bestehen können, d. h. die „ausschliesslich staatliche Leitung“, welche die Verfassung fordert, muss sich in der Vollziehung anders gestalten für die öffentlichen Schulen, anders für die Privatschulen. Dies verneinen hiesse das Recht der Existenz der Privatschulen aufheben. Wer soll nun diese verschiedenen Normen für die Vollziehung der „ausschliesslich staatlichen Leitung“ festsetzen? Wer soll den massgebenden Unterschied bestimmen zwischen der staatlichen Leitung der öffentlichen Schulen und der staatlichen Leitung der Privatschulen? Soll eine Frage von solcher Tragweite und Bedeutung einfach in die *Machtvollkommenheit des Bundesrates* fallen oder ist sie nicht vielmehr, weil sie nur durch Vorschriften gesetzgeberischer Natur gelöst werden kann, *auf den Weg regelrechter gesetzgeberischer Erlasse zu verweisen?*

Auch das letzte Postulat des Art. 27: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können“, ist augenscheinlich nicht so einfach und klar, dass zu seiner Vollziehung ohne Weiteres der gesunde Menschenverstand ausreichen dürfte. Wir treten indes hier nicht darauf ein, sondern gedenken, der Frage der konfessionellen Verhältnisse und des Religionsunterrichtes in den Volksschulen eine besondere Besprechung zu widmen. Was wir im Vorstehenden vorgebracht, mag hinreichen, um unsere anfangs aufgeworfene Frage mit Sicherheit zu beantworten, ob nämlich ein schweizerisches Schulgesetz notwendig sei oder nicht. Wir haben gezeigt, dass es eine wirkliche Vollziehung des Art. 27 nur gibt auf zwei Wegen: Verfügungen des Bundesrates von gesetzgeberischem Charakter oder regelrechte gesetzgeberische Erlasse der Bundesbehörden. Wird der erstere Weg betreten, so hat neben dem Bundesrate höchstens noch die Bundesversammlung bei Rekursfällen ein Wort mitzusprechen, *das Volk aber hat gar nichts dazu zu sagen.* Schlägt man aber den zweiten Weg ein, so hat das Volk im Referendum das *letzte, entscheidende Wort.* Und weil die Bundesbehörden sich dessen von Anfang an bewusst sind, so werden sie nichts in ein solches Gesetz aufnehmen, was sich nicht nach genauer Untersuchung der kantonalen Schulverhältnisse als durchaus notwendig herausstellt. *Nur der Weg der Gesetzgebung kann zu einer richtigen und befriedigenden Lösung führen; er allein ist sicher und wahrhaft demokratisch.*

Das Vorgehen des eidgenössischen Departements des Innern in Sachen des eidgenössischen Schulartikels.

I.

Infolge der in verschiedenen Blättern erhobenen Einwendungen gegen das Vorgehen des eidgenössischen Departements des Innern hinsichtlich des Art. 27 der Bundesverfassung sieht sich nun Herr Bundesrat *Schenk* veranlasst, auch den bezüglichen Bericht dieses Departements an den Bundesrat zu veröffentlichen. Dieses Memorial wurde veranlasst durch die Beschwerde der ultramontanen Regierungen von Luzern, Uri, Ob- und Nidwalden, Schwyz, Zug, Wallis und Tessin gegen die vom Departement angeordnete Enquête in Schulsachen. Es enthält eine interessante Darlegung des bisherigen Verlaufs der Schulfrage und lautet wie folgt:

1) Als der jetzige Vorsteher des Departements des Innern im Jahre 1879 dasselbe übernahm, hatte er bezüglich Behandlung des Art. 27 zunächst lediglich eine Verhandlung zu Ende zu führen, welche damals mitten in ihrem Gange war.

Sein Vorgänger im Amte, Herr Bundesrat Droz, war, sobald er der mit der Ausführung des Art. 27 dem Departement gestellten Aufgabe näher trat, auch sofort zu der Überzeugung gekommen, dass mit der Abwandlung von hin und wieder einlangenden, auf Art. 27 gestützten Rekursen der dem Bunde durch die Verfassung gestellten Aufgabe nicht Genüge geleistet werde. Diese Überzeugung führte ihn mit Notwendigkeit dazu, die Frage zu untersuchen, was in der Ausführung des Artikels seitens des Bundes weiter geschehen sollte und könnte. Das Resultat dieser Untersuchung war der einlässliche und wertvolle Bericht, den Herr Bundesrat Droz im Jahre 1877 dem Bundesrate übergab. Nach der Ansicht des Verfassers war derselbe, obschon mit dem Entwurf eines Schulgesetzes endigend, doch nicht dazu bestimmt, mittelbar weitere Beschlüsse der Behörde zu veranlassen, sondern sollte vielmehr zunächst nur dazu dienen, die Ansichten zu klären und die schwierige Frage zu allseitiger öffentlicher Erörterung zu bringen. Zu diesem Zwecke wurde der Bericht in beiden Sprachen gedruckt und einerseits zur Vernehmlassung den Kantonsregierungen mitgeteilt, andererseits allen irgendwie sich näher um die Frage interessierenden Kreisen und dem Publikum überhaupt zugänglich gemacht.

Diese Einvernahme der Kantonsregierungen war im Gange, als Herr Bundesrat Droz das Departement verliess und Herr Schenk in dasselbe eintrat.

Sie fand erst im Frühling des Jahres 1880 ihren endlichen Abschluss. Und nun, im Besitze der Rückäusserungen der sämtlichen Kantonsregierungen, sowie der öffentlich gewordenen Stimmen aus den sich vorzüglich um die Sache interessierenden Kreisen, hatte sich das Departement neuerdings die Frage zu stellen, in welcher Weise nun weiter gearbeitet werden solle.

Von der sofortigen Ausarbeitung eines Schulgesetzes konnte keine Rede sein, obschon der neue Vorsteher des Departements mit dem frühern die Überzeugung teilte, dass es früher oder später dazu kommen müsse. Abgesehen davon, dass die von den Kantonsregierungen eingegebenen Memoriale nur zum kleinern Teile dem beförderlichen Erlasse eines Gesetzes das Wort redeten, viele dagegen, und zwar nicht nur die, von denen eine gegnerische Stellung von vornherein zu erwarten war, dagegen Bedenken äusserten; und abgesehen davon, dass die gründliche, genaue Kenntnis der Verhältnisse, deren Regulierung Aufgabe des Gesetzes sein sollte, nicht vorhanden war, genügte ein Blick auf die damals schwebenden Aufgaben des Bundes, um den Gedanken eines Schulgesetzes sofort in den Hintergrund zu verweisen. Es handelte sich damals darum, das grosse Werk des schweizerischen Obligationenrechtes sicher

in den Hafen zu bringen, und bevor dies gerettet war, durfte nicht eine Frage auf die Tagesordnung gedrängt werden, von welcher man voraussehen konnte, dass sie einen grossen, tiefgehenden Kampf hervorrufen werde.

So beschränkte sich das Departement darauf, im Frühjahr 1880 dem Bundesrate eine Vorlage zu machen, in welcher über das Ergebnis der vorgenommenen Enquête, nämlich über die Vernehmlassungen der Kantonsregierungen, Bericht erstattet und im weitem empfohlen wurde, zunächst durch sorgfältige Ermittlung und vergleichende Darstellung der Schulverhältnisse der Kantone einer vollständigen Lösung der Aufgabe, dem Erlass eines Schulgesetzes, vorzuarbeiten. Zu diesem Behufe sollte auf dem Departement des Innern eine Stelle kreiert werden, was, da es sich um eine bleibende Stelle handelte, nur durch Gesetz geschehen konnte.

Der Bundesrat adoptierte die Anschauungen des Departements und brachte mit Botschaft vom 3. Juni 1880 den Projekt-Bundesbeschluss betreffend Art. 27 der Bundesverfassung bei den eidgenössischen Räten ein.

Die Jahre 1880 und 1881 gingen vorüber, ohne dass sich die Räte mit der Angelegenheit befassten. Die Minderheit der nationalrätlichen Kommission stellte sich auf den Standpunkt, der Bundesrat bedürfe zu allem demjenigen, was er in Sachen des Art. 27 nach seiner Botschaft vorhabe, weder besondern Auftrag noch besondere Vollmacht und habe das Departement des Innern zu diesen Arbeiten nicht das nötige Personal, so möge es auf dem Wege des Budgets die erforderlichen Kredite sich verschaffen. Einen ständigen Beamten für Schulsachen aber wolle man nicht, weil darin eine Auffassung des Art. 27 liege, welcher sie grundsätzlich entgegenetrete. Die viergliedrige Mehrheit aber spaltete sich in drei Fraktionen mit verschiedenen weitergehenden Postulaten, eine Zersplitterung, welche noch zu Ende des Jahres 1881 ungemildert fortbestand.

Mit dem Jahre 1882 begann eine neue Amtsperiode. Das Obligationenrecht war glücklich unter Dach gebracht, die Finanzlage der Eidgenossenschaft neuerdings sicher gestellt, die wichtige Handelsvertragsfrage der Erledigung nahe. Die Schulfrage trat schon im Laufe der Erneuerungswahlen immer deutlicher in den Vordergrund. Neuerdings an die Spitze des Departements des Innern gestellt und eine ununterbrochene dreijährige Arbeitszeit in demselben vor sich sehend, glaubte Herr Schenk nunmehr mit allem Ernst an die in seinem Geschäftskreis fallende Hauptfrage, die Vollziehung des Art. 27, gehen zu können und zu sollen. (Fortsetzung folgt.)

Das Lehrerfest der romanischen Schweiz in Neuenburg.

(25. und 26. Juli.)

II.

Da ein ganzes Dutzend schlagfertiger Sprecher auf den Kampfplatz tritt und der Rede Strom einige Stunden dauert, können wir nicht alle Voten einzeln aufführen, sondern müssen uns auf die Wiedergabe der Hauptgedanken beschränken. Die Richtigkeit der These I wird nicht im ganzen Umfang zugegeben und schliesslich folgende Fassung beschlossen: Die Klagen, dass eine gewisse Anzahl Zöglinge der Primarschule einige Zeit nach ihrem Austritt aus der Schule nur geringe Kenntnisse besitzen, werden als richtig anerkannt.

Wenn es wahr ist, so wird bemerkt, dass die Schüler das Gelernte so bald wieder vergessen, so haben sie es nie recht gewusst. Der Unterricht muss mehr Konkretes bieten, weniger fertige Urteile dem Gedächtnis einprägen, sondern den Schüler anleiten, durch eigenes Denken zu Kenntnissen zu gelangen. Was nützt es, die Werke eines Schriftstellers

zu charakterisieren, wenn der Zögling dieselben nicht gelesen hat. Man dringe in den Gedankengang der Lesestücke ein, erweitere damit den Ideenkreis und die Sprachfertigkeit; dadurch erhält man bessere Früchte als durch Auswendiglernen allgemeiner Urteile über die verschiedenen Schriftsteller. Die Lust zum Lesen belehrender Bücher ist in den Schülern anzuregen, damit sie später sich selbst weiter bilden. Die Schule soll ihre Zöglinge nicht bloß lesen und schreiben lehren; diese müssen auch das Gelesene verstehen lernen und dazu gebracht werden, die eigenen Gedanken richtig und schön auszudrücken. Das Rechnen soll ein Denkrechnen sein und nicht ein mechanisches Operieren mit Ziffern. In vielen Schulen wird zu sehr darauf hingearbeitet, dass die Schüler am Examen rasch und geläufig antworten können; dieses Bestreben führt zur Überladung des Gedächtnisses mit unverständenen Sätzen; leerer Wortschall ist das Ergebnis dieser falschen Methode, die geistige Selbsttätigkeit wird gelähmt. Die Volksschullehrer sollten besser mit den Gesetzen der Psychologie vertraut gemacht werden, um auf dieser Grundlage das Unterrichtsverfahren zweckmässiger gestalten zu können.

Interessant ist die Mitteilung, dass die Schüler, welche wegen ländlichen Arbeiten am meisten die Schule versäumen, dann in der Regel wieder am fleissigsten ihre Aufgaben lösen. Offenbar werden diese zu Hause zu andauernder Arbeit gehalten; ihr Pflichtbewusstsein wird dadurch befestigt, der Arbeitstrieb zum Charakterzuge. Es ist vor allem aus notwendig, dass die Schule das Pflichtgefühl der jungen Leute wecke. Der Unterricht soll mehr den Willen und die Energie stärken. Damit der Stoff gründlicher behandelt werden kann, muss er reduziert werden; *kein Fach* ist aus den gegenwärtigen Lehrplänen zu streichen, wohl aber sind innerhalb eines jeden Faches die Materien sorgfältiger auszuwählen und zu vereinfachen.

Die obligatorischen Fortbildungsschulen finden allgemeine Zustimmung, während aber die einen (wohl die Mehrzahl) Unentgeltlichkeit derselben befürworten, werden auch Stimmen laut, welche Bezahlung des betreffenden Unterrichtes verlangen, weil sich dann die Zöglinge mehr anstrengen, um bald eine Prüfung bestehen und ein Zeugnis erhalten zu können, welches sie vom weitem Besuch der Fortbildungsschule dispensirt.

Herr Secrétan von Aigle findet, dass man die Früchte des Primarunterrichtes misskenne. Die Rekrutenprüfungen geben keine richtige Auskunft über die Erfolge des Volksschulunterrichtes; jene werden in zu kurzer Zeit und unter den ungünstigsten Verumständen abgetan. Die Leistungen unserer Volksschule sind viel besser, als man sie darzustellen beliebt. Unter Aufwendung gewaltigen Eifers behauptet er, dass der geringste Bauer in der romanischen Schweiz gut französisch spreche und verstehe, während in den Dörfern der deutschredenden Schweiz es unmöglich sei, sich verständlich zu machen, wenn man in der Sprache Schillers oder Goethe's sich ausdrücke. „Frägst du dort“, ruft er unter rauschendem Beifall aus, „in gutem Schriftdeutsch nach dem Wege oder bestellst du das Mittagessen — niemand weist dir den rechten Pfad oder setzt dem hungrigen Magen Speise vor — die Leute verstehen eben nicht deutsch.“ Ein drolliger Kauz, unser Kollege Secrétan!

Die zweite Frage kann der vorgerückten Zeit wegen nicht mehr in Diskussion gezogen werden. Sie lautet: Ist der Unterricht der Sekundarschule so organisirt, dass er den Unterricht der Primarschule vervollständigt, ohne demselben zu schaden, und gibt er zugleich den Schülern, welche sich höheren Studien widmen, eine genügende Vorbereitung? Über diese Frage hatte Herr Jaccard, instituteur von Aigle, eine sehr gründliche Arbeit vorgelegt, und es wurden auch seine Thesen ohne Widerrede angenommen.

Um 1 Uhr führten zwei Dampfschiffe die Festteilnehmer der Kantine entgegen, welche dann nach herzhaftem Aufstieg oben auf prächtiger Höhe (Mail) erreicht wurde. Von den zahlreichen, beim Bankett gehaltenen Reden sind in diesem Blatte bereits diejenigen der Herren Daguët, Roulet und Bundesrat Schenk genannt worden, welche mit grossem Beifall aufgenommen wurden. Es wurde frisch und munter toastirt; kaum war ein Vivat verklungen, stund schon wieder ein „Orateur“ auf der Tribüne. Manch' treffliches Wort wurde gesprochen und der Volksbildung in hohen Ehren gedacht. Staatsrat Carteret von Genf bemerkte, man habe dem Volke zu frühe das Referendum gegeben und dadurch einen Anachronismus „en avant“ begangen. „An der Schule ist es nun, diesen Fehler gut zu machen.“ Im übrigen gibt Herr Carteret den Lehrern, welche berufen sind, das souveräne Volk zu bilden, vortreffliche Räte und ermahnt auch die andächtig lauschenden Lehrerinnen, die zukünftigen Hausmütter ihrer wichtigen Bestimmung gemäss zu erziehen. — Nicht vergessen darf ich, dass der auch an den „Schweizerischen Lehrerfesten“ wohl bekannte Papa Daguët in brillanter Rede das Vaterland hoch leben liess. Dabei gedachte er in ehrendster Weise der beiden Patrioten Escher von der Linth und Pestalozzi als der Vorbilder wahrer Bürgertugend. — Kaum hatte er geschlossen, so trat Herr Biolley, der gewandte Präsident des Lehrervereins der romanischen Schweiz, auf die Rednerbühne und pries mit begeisterten Worten die hohen Verdienste des Veteranen Daguët um die historischen Wissenschaften und die Volksschule. Dann überreicht er ihm im Namen des Lehrervereins einen Blumenstrauss und einen silbernen Becher. Der Gefeierte wird zu Tränen gerührt und sagt mit bewegter Stimme: „Ich danke, liebe Freunde und Kollegen; aber ich hatte das nicht nötig, um euch zu lieben.“

Munterer Scherz folgte auf ernste Rede, der echte Neuenburger Ehrenwein verfehlte seine Wirkung nicht und freundschaftlich blieb man fröhlich beisammen bis Sonnenuntergang.

Am zweiten Festtage kam noch eine dritte Frage zur Behandlung: „Sind die jährlichen Schulexamen der richtige Ausdruck des erzieherischen und intellektuellen Zustandes der Schule? Welche Verbesserungen sollte man an denselben vornehmen?“ Der Referent, Herr Lehrer Béguin in Rochefort, hatte am Schlusse seiner tüchtigen Arbeit seine Ansicht in 15 Sätzen zusammengefasst:

- 1) Man kann an einem Schulexamen die moralische Erziehung der Kinder nicht werten. Die Inspektoren machen dabei nur allgemeine Beobachtungen über die Disziplin in der Klasse und über den guten oder schlechten Einfluss, welchen der Lehrer auf seine Schüler ausübt.
- 2) Der moralische Zustand einer Klasse sollte durch häufigere und gewissenhafte Schulbesuche durch die Schulbehörden studirt werden.
- 3) Die gegenwärtigen Examen sind kein genauer Ausdruck des geistigen Standpunktes der Schule.
- 4) Die Examen auf bestimmte Zeit sind aufzuheben und durch Spezialprüfungen in beliebigen Terminen zu ersetzen. Die Promotionen sollen nach dem Vorschlag des Lehrers vorgenommen werden (Neuenburg, Minderheit).
- 5) Die jährlichen oder halbjährlichen Prüfungen werden mit gewissen Verbesserungen beibehalten.

Reformen.

- 6) Dem Lehrer soll bei den Examen mehr Freiheit und grösserer Einfluss eingeräumt werden.
- 7) In den Kantonen, wo ein Inspektor einzig die Prüfungen leitet, soll derselbe ersetzt werden durch eine Jury, der er von Amtswegen angehört (Genf, Minderheit).
- 8) Um Schulbehörden zu erhalten, welche von lokalen

Einflüssen unabhängig sind, und um zu einheitlicheren Taxationen zu gelangen, sollen Bezirksschulkommissionen aufgestellt werden (Waadt). Diese Kommissionen haben über Dispensationen zu entscheiden.

9) Den schriftlichen Examen ist grösseres Gewicht als den mündlichen beizulegen; beide sollen abteilungsweise gleichzeitig stattfinden können.

10) Zum Zwecke der Vereinfachung der Lehrpläne und um den Lehrern zu ermöglichen, bei ihrem Unterricht methodischer zu verfahren, werden die Examenaufgaben in obligatorische und fakultative eingeteilt.

11) Die Diktir- und Aufsatzaufgaben, sowie die Rechenbeispiele werden den Prüfungskommissionen durch die Erziehungsdirektion des Kantons mitgeteilt.

12) Die Resultate jedes Examens werden in ein Register ad hoc eingetragen, welches in der Hand der Schulkommission verbleibt.

13) Jedes Jahr sollen durch die Schulkommissionen Examenberichte veröffentlicht und den Eltern zugestellt werden.

14) Entlassungen und Dispensationen werden erst nach den Examen erteilt und nur denjenigen Zöglingen, welche eine genügende Notenzahl für ihre Leistungen erhalten haben.

Nach kurzer und eifriger Debatte kommt die Versammlung auf Antrag des Herrn Regierungsrat Roulet zu dem Beschluss: Da die gegenwärtigen Jahresprüfungen an unseren Schulen nicht geeignet sind, den Bildungsstand jedes Schülers genau zu taxieren, so wünscht der Lehrerverein der romanischen Schweiz, dass die Schulbehörden in Verbindung mit der Lehrerschaft die Frage untersuchen, welche Modifikationen an diesen Prüfungen vorzunehmen seien.

Noch wurden die gewöhnlichen Vereinsgeschäfte: Rechnungsabnahme, Bericht über den „Educatour“ etc. abgewickelt und dann wanderte der nicht mehr besonders zahlreiche Zug wie am ersten Tage unter der strammen Führung des unermüdlichen „Zeremonienmeisters“ Scherf wieder zur Festhütte, wo zum zweiten male der Rede Quellen unerschöpflich flossen. Hatten am ersten Tage meistens die „Staboffiziere“ gesprochen, so kam am zweiten mehr der „gemeine Mann“ zum Loschlagen. Zwar toastirte noch als offizielle Grösse Herr Staatsrat Berney von Lausanne, der die feine Beobachtungsgabe und den Diensteifer des „schwachen Geschlechtes“ (sexe faible) hervorhebt und wünscht, dass ausschliesslich nur Lehrerinnen die Kinder bis zum Alter von 11–12 Jahren, Knaben wie Mädchen, unterrichten. Natürlich klatschten die zarten Hände energischen Beifall, während allerdings die Waadtländer Lehrer diese „Artigkeit“ ihres Direktors nur mit erzwungenen Bravos zu belohnen schienen. Herr Erziehungsrat Nüesch von Schaffhausen erlaubte sich dann, diese stark hervortretende Glorifikation unserer Kolleginnen in geschickt extemporirter französischer und deutscher Rede auf ein bescheidenes Mass zurückzuführen. Es sei mir erlassen, alle die vielen Redner zu nennen, welche die Versammlung teils begeisterten, teils erheiterten. Ansprechend war, wie unmittelbar nacheinander vier Redner in italienischer, französischer, deutscher und romanischer Zunge auftraten und den Beweis leisteten, dass auch mit verschiedenen Sprachlauten dieselbe Liebe zum Vaterlande und zur Jugendbildung ausgedrückt werden kann und dass die Schweizer sich gegenseitig verstehen. Sorgen wir dafür, dass unsere Kinder mehr und mehr wenigstens mit unseren drei Hauptlandessprachen vertraut gemacht werden, es befördert dies die Einigung unserer Nation.

Den Neuenburgern sagen wir nochmals herzlichen Dank für ihr schönes und herzliches Fest. Unsere Kollegen in der deutschen Schweiz aber möchten wir ermuntern, das nächste Fest unserer romanischen Brüder recht zahlreich zu besuchen.

Stimmen aus der Presse zur Ausführung des Art. 27.

VI.

„Zürcher Post.“ *Nulla dies sine linea* — kein Tag vergeht, ohne dass er nicht ein neues Argument gegen den *Erziehungssekretär* und das *Schulgesetz* ans Land schwemmt. Bald sind beide nicht verfassungsmässig, bald zerstören sie alle Religion. Nach Herrn Dr. Oeri's Schrift würden sie der Jugend die Poesie der biblischen Geschichte wie des Kirchenliedes rauben und nach der Rede des Herrn Direktor Baumgartner in der Generalversammlung des katholischen Erziehungsvereins erzeugen sie charakterlose Lehrer und damit Jugendverwilderung. Wieder andere und immer dieselben erkennen im Erziehungssekretär den Gipfel aller Bürokratie und in den 6000 Fr., die er kostet, den Anfang zum Ruin der Bundeskasse. Nicht nur der politische Bürger, sondern auch und hauptsächlich der Familienvater wird ins Gelübde genommen, dass er die Referendumsbogen unterschreibe.

Solchen Knäuel der Anklagen zu entwirren wäre leicht, wenn man es nur mit dem gerechten Sinne und der klugen Erwägung zu tun hätte. Dass dem Bund vorbehalten blieb, den Schulartikel durch gesetzgeberische Erlasse auszuführen, lässt sich aus den Protokollen beweisen; dass die Religion auch ohne religiösen Unterricht in den Schulen existieren kann, zeigt der konservative Kanton Luzern, der sich bei diesem Regime ganz wohl befindet; dass die biblische Geschichte und das Kirchenlied, welche übrigens in der Weltliteratur doch nicht die einzige Poesie sind, von allen, die es wünschen, auch fürderhin gepflegt werden mögen, fällt zu hindern niemanden ein, und dass diejenigen, welche nicht einer positiven Religion anhängen, deshalb charakter- und sittenlos sein müssen, ist so ungereimt, als wenn jemand den Gläubigen insgesamt den gleichen Schimpf deshalb antun wollte, weil es der charakter- und sittenlosen Gläubigen schon sehr viele gegeben hat. Mit Bezug auf den Posten des Erziehungssekretärs darf man zugeben, dass auch vielleicht ein anderes Verfahren hätte eingeschlagen werden können, um die Vorarbeiten für ein Schulgesetz vorzunehmen, aber es heisst Mücken sehen und Elefanten verschlucken, wenn nun gerade diese Stelle als eine besondere bürokratische Gefahr mit dem Referendum bedroht werden will. Und auch in manchen Kantonen werden oft 6000 Fr. so oder anders und dubioser verzehrt, so dass die moralische Entrüstung nicht ächt sein kann. Den Scherz, dass bereits ein „Aargauer“ für das Amt in Aussicht genommen sei, mag man immerhin machen; aber dass die im Bundesdienste tätigen Aargauer ihren Ämtern wohl anstehen, ist unbestritten. Für das neue Amt würde die Auswahl kaum tüppig sein.

Und endlich der Familienvater! Er kann seinen Sohn in die für alle Konfessionen gleiche Schule schicken und er kann ihn in den Religionsunterricht seiner Konfession schicken. Er kann ihm die Poesie des Herrn Dr. Oeri und die Charakterfestigkeit des Herrn Direktor Baumgartner zu teil werden lassen. Aber das genügt nicht! „Die Erziehung soll den ganzen Menschen erfassen!“ erklären sie. Die Konfession gibt sich also nicht zufrieden, die ihrigen, die ihr freiwillig anhängen, so zu unterrichten, wie es ihre religiösen Grundsätze erheischen. Das protestantische Kind soll in die konfessionell katholische, das katholische in die konfessionell protestantische Schule gehen müssen, wo dort die katholische, hier die protestantische Erziehung den ganzen Menschen erfassen soll. Die Herrschsucht bei den Orthodoxen ist so gross, dass sie ihre eigenen Minoritäten, welche durch die konfessionell neutrale Schule geschützt wären, preisgeben, um jene da zu entfalten, wo sie die Mehrheit sind. Die Kinder der Nichtorthodoxen aber sollen eine Schule besuchen, die den ganzen Menschen

konfessionell erfassen soll! Da liegt der Kern der Sache. Wo aber bleibt alsdann die Verfassung, die Gewissensfreiheit und „der Familienvater“?

„Der Freimüthige.“ *Verdammenswert* ist die Art, wie man mit ausgesuchtester Verlogenheit wieder einmal den Teufel der Religionsgefahr dem Volke an die Wand malt und an die niedrigsten Leidenschaften appellirt, und verdammenswert, Männer, welche, wie Bundesrat Schenk, um das Vaterland ihre unbestrittenen Verdienste haben und es mit dem Volke wohl meinen, so mit Kot zu bewerfen. Eine Bewegung, welche, wie diese, mit den giftigsten Waffen der Lüge und des Hasses einen geistigen Kampf aufnimmt, ist in den Augen jedes redlichen Denkenden gerichtet. Das ist die ultramontane und pietistische Heuchelei, wie sie leibt und lebt, die unter dem Aushängeschild der Religion die niedrigsten Zwecke verfolgt, die Befriedigung priesterlicher Herrschsucht und die geistige Knechtung des Volkes. Wir wollen auch keine „Schulvögte“, aber wir wollen eine gesunde Volksbildung. Wir wollen nicht, dass der Pfaff die Schule beherrsche, wir wollen nicht Zustände wie in Wallis und Tessin, wo die halbe Jugend wild aufwächst und Lehrer und Nachtwächter gleich gestellt sind; wir wollen nicht die konfessionelle Scheidung, sondern die Gleichberechtigung der verschiedenen Religionen und Konfessionen; wir wollen nicht, dass der Schulartikel in Ewigkeit nur ein Papierfetzen sei!

KORRESPONDENZEN.

Solothurn. Alter Übung gemäss fand am 15. Juli abhin in Grenchen eine interkantonale Lehrerkonferenz statt. Dieselbe war von zirka 90 Lehrern und Schulfreunden aus den solothurnischen Bezirken Lebern, Bucheggberg und Kriegstetten und den bernischen Amtsbezirken Büren, Biel, Nidau und Aarberg besucht. Dabei hielt Herr Seminarlehrer v. Arx in Solothurn einen längeren, freien Vortrag über die obligatorische Fortbildungsschule im Kanton Solothurn. Referent erörterte zuerst die gesetzlichen Grundlagen und die Organisation des neuen Schulinstitutes und besprach sodann die Hindernisse und Schwierigkeiten, mit welchen die praktische Ein- und Durchführung desselben zu kämpfen hatte. Als die hauptsächlichsten führen wir hier an: das Vorurteil des Volkes, der Ungehorsam und die feindselige Haltung vieler Schüler gegen die neue Institution, die Interesselosigkeit und der Mangel an Bildungsbedürfnis bei einem grossen Teil der Zöglinge, das Vorherrschen schwach begabter oder gering vorgebildeter Schüler, die unpassende Schulzeit, der Mangel an einem Lehrplane und an einheitlichen Lehrmitteln und die unrichtige Schulführung. Einige dieser Hindernisse sind während des bald zehnjährigen Bestandes der Fortbildungsschule beseitigt worden; andere dagegen bestehen mehr oder weniger noch immer und können wohl nie ganz gehoben werden. Im fernern kennzeichnete der Referent die gegenwärtigen Erfolge und Leistungen der Fortbildungsschule. Haben sich dieselben auch von Jahr zu Jahr etwas günstiger gestaltet, so sind sie doch zur Stunde in den vier Unterrichtsgegenständen (Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde) immer noch ungenügend und mit der Durchschnittsnote II—III (gut bis mittelmässig) taxirt. Immerhin hat es der Kanton Solothurn grossenteils diesem Ergebnis der Fortbildungsschule zu verdanken, dass er auf der Skala der Rekrutenprüfungen einen verhältnismässig vorgertückten Rang einnimmt. Daneben hat die Fortbildungsschule noch andere Erfolge zu verzeichnen, die sich aber nicht so genau bestimmen lassen, wie die eigentlichen Schulkenntnisse. Sie trägt nämlich erstens wesentlich zur Gemüts- und Charakterbildung der betreffenden Jugend bei; zweitens dadurch, dass sie in manchem Jüngling den Lese-

und Bildungstrieb weckt, regt sie ihn zur eigenen Weiterbildung durch das Mittel der Lektüre an; drittens endlich erweitert sie den geistigen Horizont der Schüler und macht manchen jungen Menschen berufstüchtiger; insofern trägt sie viel zur allgemeinen Volksbildung bei. In Anbetracht dieser Tatsachen hat die obligatorische Fortbildungsschule einen unschätzbaren Wert und sollte daher allgemein eingeführt werden.

Schliesslich empfahl Herr v. Arx die baldige Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen. Seinen diesbezüglichen Auseinandersetzungen zufolge haben die Mädchen wie die Knaben zur Vertiefung und Erweiterung der gewöhnlichen Schulkenntnisse und -Fertigkeiten bis nach zurückgelegtem 15. Altersjahre die Alltagschule zu besuchen. Nachher treten sie, sofern sie sich nicht in einer andern, höhern Lehranstalt weiterbilden, in die Mädchenfortbildungsschule über, welche auf der Mädchenarbeitsschule aufgebaut ist. Bei wöchentlich 4 Stunden Unterrichtszeit dauert für dieselbe die Schulpflicht wenigstens zwei Jahre, bis nach zurückgelegtem 17. Altersjahre der Mädchen. Die Mädchenfortbildungsschule hat die Aufgabe, die Schülerinnen für eine rationelle Führung des Hauswesens zu befähigen. Zu diesem Zwecke muss sie nicht nur eine gründliche Kenntnis und Fertigkeit in den sogenannten weiblichen Handarbeiten vermitteln, sondern auch alles das in den Kreis ihrer Behandlung ziehen, was man gewöhnlich unter dem Begriffe *Haushaltungskunde* versteht. Überdies hat sie die elementarsten Grundsätze einer rationalen Kindererziehung, Gesundheitslehre, Krankenpflege, Volksernährung, der Kochkunst, des Garten- und Gemüsebaues etc. zu lehren. Den Unterricht erteilen teils Lehrer, teils — und dies vorzugsweise — eigens zu diesem Zwecke gebildete Lehrerinnen.

Das Referat des Herrn v. Arx fand den ungeteilten Beifall sämtlicher Anwesenden.

Das folgende einfache Mittagessen war gewürzt durch mehrere treffliche Liedervorträge und Toaste, welche letztere mit geringen Ausnahmen den Ausbau der schweizerischen Volksschule in fortschrittlichem Sinne zum Gegenstande hatten.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Bern. Die Wahl des Herrn Georg Rauch von Diessenhofen, Sekundarlehrer in Murten, zum Lehrer der neu errichteten Handelsklasse an der Mädchensekundarschule in Biel wird genehmigt, ebenso die des Herrn E. Güder, Pfarrer, zum Lehrer des Latein und Griechisch an der Sekundarschule Herzogenbuchsee.

Die Errichtung einer siebenten Hauptlehrerstelle an der Sekundarschule Langenthal erhält die Genehmigung; der Staatsbeitrag an diese Anstalt steigt infolge dessen um 700 Fr., d. h. von 9680 auf 10,380 Fr. per Jahr.

Zum Präsidenten der jurassischen Seminarkommission wird Herr Louis Pétent, Regierungsstatthalter in Münster, gewählt.

Die Schulkommission des Progymnasiums Thun, unterstützt von 32 weiteren Schulkommissionen von Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien, hatte eine Petition eingereicht dahingehend, der Regierungsrat möchte auf seinen Beschluss vom 11. November 1881 zurückkommen und beschliessen, dass auch fernerhin ausserordentliche Staatsbeiträge an solche Schulanstalten verabfolgt werden, welche neben dem abschliessenden Unterrichte auch die Vorbereitung der Schüler auf höhere Lehranstalten sich zum Ziele setzen. — Unterm 12. August hat jedoch der Regierungsrat diese Vorstellung mit ausführlicher Begründung seines Entscheides abgewiesen.

KLEINE NACHRICHTEN.

— *Bundesstadt*, 13. August. An der heute hier im „Storchen“ stattgefundenen Versammlung von Vertrauensmännern der freisinnigen Partei zur Besprechung der Massnahmen, welche gegen die sich wider die Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung erhobene Agitation zu ergreifen seien, und an welcher 14 Kantone repräsentirt waren, wurde beschlossen, von der Ausführung der Idee einer Unterschriftensammlung im Sinne einer öffentlichen Manifestation vor der Volksabstimmung Umgang zu nehmen, wohl aber, dass die freisinnige Partei den Kampf auf dem von den Gegnern gewählten Gebiete, d. h. um die in Art. 27 der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsätze aufnehmen solle. Es wurde deshalb ein Zentralkomitee ernannt, das sich mit allen freisinnigen Vereinigungen in der Schweiz in Beziehung setzen soll. Die letzteren sollen dann die nach ihrem Dafürhalten wirksamsten und den besonderen Bedürfnissen entsprechenden Massnahmen, wie z. B. die Abhaltung von lokalen Versammlungen treffen. Dieses Zentralkomitee besteht aus den Herren Ständerat Vigier, den Nationalräten Brosi und Munzinger.

— Die am 17. dies in Olten versammelten *Mitglieder der Bundesversammlung*, welche für die Ausführung des Art. 27 gestimmt hatten und von welchen Vertreter von 10 Kantonen anwesend waren, sprachen sich einstimmig dahin aus, für die Annahme des bezüglichen Bundesbeschlusses energisch einzutreten. Es wurde beschlossen, zu Handen des Schweizervolkes eine Erklärung abzufassen, welche den Beschluss motiviren, allen Mitgliedern der Bundesversammlung zur Unterzeichnung unterbreitet und hernach durch die Presse veröffentlicht werden soll. Das in Solothurn bereits bestehende Zentralkomitee wurde akzeptirt. In der Versammlung war das Zentrum wie die Linke repräsentirt.

— *Bundesstadt*, 19. August. Laut Bericht des Departements des Innern über die Beschwerde betreffend Schuluntersuchung erklären die Rekurrenten letzteren unzulässig, weil er bloss vom Departement und nicht vom Bundesrat angeordnet, in einem Bundesbeschlusse vorgesehen sei, der noch nicht Rechtskraft habe und weil die Untersuchung über den Art. 27 hinausgehende Verhältnisse berühre. Die Kantone wünschten zu wissen, ob der Bundesrat das Vorgehen des Departements billige, andere verlangten Sistirung der Enquête; Tessin erklärte, dem Schreiben des Departements keine Folge geben und Massregeln ergreifen zu wollen, damit es nicht zur Ausführung komme. Schenk widerlegte alle Einwände, erklärt aber: „so sonderbar es aussieht, dass kantonale Behörden einer Bundesbehörde das Recht zu eigener Auffassung eines Artikels der Bundesverfassung absprechen, für sich selbst aber in Anspruch nehmen, so verzichtet das Departement doch, dies zum Gegenstand eines Konfliktes zu machen; mögen die betreffenden Kantone einen Referenten hindern, über gewisse Verhältnisse zu Handen des Departements sich zu informiren, das Departement wird lediglich Akt davon nehmen.“ Aus dem Bericht Schenk geht hervor, dass die Untersuchung keine gegen reklamirende Kantone feindselige Massregel bilden sollte und dass derselben vorgängig der Bundesrat das Vorgehen des Departements stillschweigend gutgeheissen hat. Auf Ende November hofft Schenk eine bestimmte Schulgesetzvorlage machen zu können. *Z. P.*

— Den 14. August wurde in *Brescia* das Denkmal des kühnen Reformators *Arnold von Brescia* eingeweiht. Eine grosse Volksmenge und zahlreiche offizielle Persönlichkeiten (u. a. vier Minister, Abordnungen beider Kammern und der Universitäten) nahmen an der Feier teil. Auch Zürich war zu der Feier eingeladen worden, weil Arnold einst in seinen Mauern ein Asyl gefunden, und der Vertreter Zürichs, Prof.

Breitinger, erntete nicht endenwollenden Beifall, als er den Bewohnern *Brescias* den Gruss seiner Mitbürger entbot, die in Arnolds Wirken verkörperte Idee vom Rechte des Widerstandes gegen Gewalt und Unterdrückung feierte und mit den Worten schloss: „Bürger von *Brescia*! Zwei herrliche Statuen zieren euere Stadt: die antike, weitberühmte Statue der Siegesgöttin und das heute enthüllte Standbild Arnolds. Möge dieses Nebeneinander kein zufälliges und bloss lokales sein, möge es für euch und für Italien auf alle Zeit den Sieg jenes Widerstandes bedeuten, der die Geister und die Nationen befreit.“

LITERARISCHES.

Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie, herausgegeben von J. J. Ketteler (Karlsruhe). Lahr, Schauenburg. 1882. 6 Hefte jährlich Fr. 8.

Unter den vielen geographischen Zeitschriften scheint uns diejenige, die Ketteler in Verbindung mit Geographen von Ruf (z. B. Delitsch, J. J. Egli, Kirchhoff, Krümmel, Ruge, Sonklar etc. etc.) herausgibt, einen hervorragenden Rang zu behaupten. Jedes Heft enthält einige wissenschaftliche *Abhandlungen*, dann *Besprechungen* neuerer Werke über Geographie und Notizen. Besonders ist die *Geschichte der Kartographie* berücksichtigt. Aus den „Notizen“ eines der uns vorliegenden Hefte (Bd. III, 2) heben wir besonders die sehr einlässliche Erörterung über Ursprung und Bedeutung des Namens „Schweiz“ von Dr. *J. J. Egli* hervor. In dieser sonst sehr sorgfältigen und erschöpfenden Besprechung hätte aber die Ableitung noch berücksichtigt werden sollen, die *Meyer* (Geschichte des schweiz. Bundesrechts S. 371 f.) gibt, und bezüglich Ursprung des schweizerischen Abzeichens scheint uns das von Justinger zum Lauppenkrieg erwähnte „weisse Kreuz in rotem Feld“ doch eher eine andere Bedeutung zu haben (als Symbol eines Kreuzzuges gegen einen gebannten Kaiser?). Könnte nicht eine Herleitung des *eidgenössischen* Abzeichens von dem ältern *österreichischen* (mit Umkehr der Farben) angenommen werden?

C. D.

Aus deutschen Lesebüchern, Dichtungen in Poesie und Prosa, erläutert für Schule und Haus. Unter Mitwirkung namhafter Schulmänner herausgegeben von Rud. Dietlein, Rektor, Woldemar Dietlein, Rektor, Dr. Gosche, Professor, Polack, Schulinspektor. II. Band. Lief. 1. Berlin, Theod. Hofmann. 1882. Preis jeder Lieferung 80 Rp.

Wertvoll sind die sachlichen Einleitungen zu einzelnen Gedichten. Die übrigen Erläuterungen sind meist viel zu weit-schweifig. Wir bedauern die Lehrer, denen man in solcher Weise den Stoff vorkauen muss, und noch mehr die Schüler, vor deren Augen man die duftigsten Blüten der Poesie derart zerpflückt und zerknittert, bis jede Farbe verblasst und jeder Duft verfliegen ist. *U.*

Deutsche Schulorthographie nach den in Preussen, Baiern, Sachsen, Baden, Oldenburg etc. geltenden Bestimmungen. Regeln und ausführliches Wörterverzeichnis. Lahr, Moritz Schauenburg. 1881.

Die — nicht erheblichen — Unterschiede zwischen der neuen deutschen und der schweizerischen Schulorthographie sind an anderer Stelle dieses Blattes besprochen worden. Mit seinem 84 Seiten umfassenden Wörterverzeichnis kann obgenannte Schrift als eine Ergänzung zum schweizerischen Recht-schreibebüchlein dienen. *U.*

Anzeigen.

Der Festbericht über den Lehrertag zu Solothurn

ist im Drucke erschienen und wird jedem Mitgliede des schweizerischen Lehrervereins auf schriftliche Einreichung seiner Adresse an die Verlagsdruckerei J. Gassmann, Sohn, in Solothurn, durch diese gratis und franko zugestellt werden und zwar in der Reihenfolge der Bestellung so lange der Vorrat von 1500 Exemplaren ausreicht.

Zur Zeit des Lehrertages in Solothurn und damals, als die Grösse der Auflage des Festberichtes bestimmt wurde, belief sich die Mitgliederzahl des Lehrervereins auf kaum 1200; heute steht sie bedeutend höher. Eine Ausscheidung früherer und jetziger Mitglieder ist aber unthunlich. Daher findet — auf Beschluss des Zentralausschusses vom 22. April abhin — die Versendung in der Reihenfolge der Bestellung statt. Wer den Festbericht pro 1880 zu besitzen wünscht, der beeile sich.

Solothurn, den 23. August 1882.

Für die pädagogische Sektion des Festkomites pro 1880
und den Zentralausschuss des schweiz. Lehrervereins:
P. Gunzinger.

Ausschreibung einer Lehrstelle.

An der Sekundarschule (Progymnasium) Langenthal ist eine neu errichtete Lehrstelle für Geschichte und Turnen in allen fünf, Geographie in den drei oberen und Französisch in der untersten Klasse zu besetzen. Stundenzahl höchstens 30. Besoldung 2800 Fr. Antritt Ende Oktober. Anmeldungen in Begleit von Zeugnissen sind bis spätestens den 10. September an den Präsidenten der Kommission, Herrn Pfarrer Blaser, einzureichen.

Langenthal, 22. August 1882.

Die Sekundarschulkommission.

Kantonales Technikum in Winterthur.

Fachschule für Bauhandwerker, Mechaniker, Geometer, Chemiker, für Kunstgewerbe und Handel.

Das Wintersemester 1882 beginnt am 2. Oktober mit den II. und IV. Klassen aller Schulen, ausserdem mit der III. Klasse der Schule für Bauhandwerker. Die Aufnahmeprüfung erfolgt am 30. September. Anfragen und Anmeldungen sind an die Direktion zu richten.

(O F 8637)

Vorrätig in J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld:

Leitfaden

für den

Unterricht an ländlichen Fortbildungs- und Haushaltungsschulen
für die weibliche Jugend.

Belehrungen

über

häusliches Hauswesen, Gesundheits- und Krankenpflege, sowie über die landwirtschaftliche Berufstätigkeit der Hausfrau.

Unter Mitwirkung erfahrener Fachmänner

bearbeitet von

der Leiterin einer ländlichen Schule.

Preis: 1 Fr. 35 Cts.

Stelle-Gesuch.

Ein der französischen Sprache mächtiger Lehramtskandidat mit beinahe dreijähriger Universitätsbildung sucht, um sich praktisch üben zu können, eine Stelle als Hauslehrer oder Lehrer in einem Institut der deutschen oder französischen Schweiz. Eintritt nach Belieben. Gefl. Offerten unter Chiffres K K 9 an d. Exp. d. Bl.

Stellvertretung gesucht:

Für den Zeichenunterricht (Freihand- und technisches Zeichnen) an den Knabensekundarschulen der Stadt Bern wird stellvertretungsweise für das Wintersemester, event. für 1 Jahr ein Zeichenlehrer gesucht. Wöchentliche Stundenzahl 28.

Reflektanten wollen sich gef. behufs Besprechung unter Chiffres R. W. an die Exp. d. „Schweiz. Lehrertg.“ wenden.

Philipp Reclam's Universal-Bibliothek (billigste u. reichhaltigste Sammlung von Klassiker-Ausgaben),

wovon bis jetzt 1600 Bändchen erschienen sind, ist stets vorrätig in

J. Huber's Buchhandlung
in Frauenfeld.

PS. Ein detaillirter Prospekt wird von uns gerne gratis mitgeteilt und beliebe man bei Bestellungen nur die Nummer der Bändchen zu bezeichnen. Einzelne Bändchen kosten 30 Cts. Bei Abnahme von 12 und mehr Bändchen auf einmal erlassen wir dieselben à 25 Cts.

Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Hirslanden ist auf Beginn des Wintersemesters 1882/83 eine neue Lehrstelle zu besetzen.

Besoldung (staatliche Alterszulage nicht inbegriffen) 2000 Fr. nebst freier Wohnung.

Anmeldungen, mit Zeugnissen begleitet, sind bis spätestens den 2. September l. J. der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Hirslanden-Zürich, 23. August 1882.

Die Gemeindeschulpflege.

Empfehlung.

Empfehle Schulen und Vereinen, welche nach Schaffhausen kommen, die Wirtschaft zum „Künstlertüli“, nahe beim Bahnhof. Prächige Gartenwirtschaft mit grossem Spielplatz, reelles Getränk, gute Speisen und kleine Streichmusik sollen die Zuspätsprechenden bestens befriedigen.

S. Fehlmann.

Brehms Thierleben

2. Auflage, ganz neu, in 10 Bänden prachtvoll gebunden, wird billig verkauft. Wo, sagt d. Exp. d. Bl.

Brockhaus'

Conversations-Lexikon.

Dreizehnte vollständig umgearbeitete Auflage.

Mit Abbildungen und Karten auf 400 Tafeln und im Texte.

Dasselbe kann bezogen werden in:

240 Lieferungen	à Fr. —. 70
48 Drittelbänden	à - 3. 35
16 Bänden broschirt	à - 10. —
16 Bde. in Leinwand gebunden	à - 12. —
16 Bde. in Halbfranz gebunden	à - 12. 70

Zu Bestellungen empfiehlt sich

J. Huber's Buchh. in Frauenfeld.

Anzeige.

Eltern, welche ihre Töchter in einer guten Pension unterzubringen gedenken, wollen sich vertrauensvoll an die Pension Morard in Corcelles bei Neuenburg wenden. — Familienleben. Ernstes Studium der französischen und englischen Sprache, Musik, Wissenschaften etc. — Man nimmt auch junge Töchter auf, die ihre Ferien in der französischen Schweiz zubringen wollen. — Mässige Preise. — Vorzügliche Referenzen.

Es ist erschienen und von J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld zur Ansicht zu beziehen:

Weber's Allgemeine Weltgeschichte.

Zweite Auflage.

1. Lieferung.

Preis: 1 Fr. 35 Cts.

Weber's Allgemeine Weltgeschichte erscheint hiermit in zweiter wesentlich verbesserter und unter Mitwirkung hervorragender Fachgelehrter umgearb. Auflage. Näheres enthält die auf der Innenseite des Lieferungsumschlages abgedruckte Anzeige, sowie der Prospekt, die wir gefl. zu lesen bitten.